

**Preise der Grundversorgung
der Stadtwerke Weiden i. d. OPf.
für die Versorgung mit Erdgas
gültig ab 01. Februar 2010**

Die Stadtwerke Weiden i. d. OPf. bieten Erdgas zu den nachstehenden Preisen an.

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (mtl. Grundpreis x 12) und der Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises taggenau.

Den nachfolgend aufgeführten Nettopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % noch hinzuzurechnen. In den Bruttopreisen ist die Mehrwertsteuer mit 19 % bereits enthalten.

		Kilowattstundenpreis		Grundpreis	
		Cent pro kWh mit MWSt.	Cent pro kWh ohne MWSt.	Euro pro Monat mit MWSt.	Euro pro Monat ohne MWSt.
Stufe 1	3.600 kWh	7,452	6,262	2,98	2,50
Stufe 2	6.666 kWh	6,857	5,762	4,76	4,00
Stufe 3	13.260 kWh	5,786	4,862	10,71	9,00
Stufe 4 ab 13.261 bis	100.000 kWh	5,355	4,500	15,47	13,00

Zusätzliche Gaszähler einschl. G 10 Netto 2,81 €/Monat, Brutto 3,34 €/Monat.

Allgemeine Bestimmungen

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach diesen Preisen abgerechnet.

Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.

Grundlage der Abrechnung sind die Kilowattstunden (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt:

Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter multipliziert mit einem Faktor, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken festgelegt wird.

Die neuen Preise gelten ab 01. Februar 2010. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise vom 01.10.2009 außer Kraft.

Die im Preisblatt angegebenen Änderungen gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen widerspricht. Bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung gelten diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt.

Die allgemeinen Preise und Bedingungen gelten in der Grundversorgung und in der Ersatzversorgung. In der Ersatzversorgung über 100.000 kWh gelten ebenfalls die Preise und Bedingungen der Stufe 4.

Am 08. November 2006 trat die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 BGBl S. 2396 in Kraft. Diese Rechtsverordnung ist die Grundlage für alle Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden.

Konzessionsabgabe

Das Gasentgelt nach den Preisen der Grundversorgung enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt abgeführt wird. Sie ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf Höchstbeträge begrenzt.

In unserem Versorgungsgebiet (bis 100.000 Einwohner) gelten für die Preise in der Grundversorgung folgende Höchstbeträge:

Stufe 1 und Stufe 2	0,61 Cent/kWh
alle anderen Stufen	0,27 Cent/kWh

Die Erdgaspreise beinhalten die zu Koch- und Heizzwecken ermäßigte Erdgassteuer je kWh in Höhe von zur Zeit 0,55 ct/netto/0,64 ct/brutto.

Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

Alle Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Bekanntmachungen:

ABl. Nr.	12	vom 01.07.1980
ABl. Nr.	1	vom 02.01.1981
ABl. Nr.	1	vom 04.01.1982
ABl. Nr.	24	vom 30.12.1983
ABl. Nr.	11	vom 15.06.1984
ABl. Nr.	20	vom 03.11.1986
ABl. Nr.	24	vom 31.12.1986
ABl. Nr.	6	vom 03.04.1989
ABl. Nr.	23	vom 15.12.1989
ABl. Nr.	11	vom 15.06.1990
ABl. Nr.	24	vom 31.12.1990
ABl. Nr.	14	vom 02.08.1991
ABl. Nr.	22	vom 02.12.1991
ABl. Nr.	24	vom 31.12.1992
ABl. Nr.	1	vom 16.01.1995
ABl. Nr.	23	vom 16.12.1996
ABl. Nr.	24	vom 31.12.1997
ABl. Nr.	6	vom 01.04.1998
ABl. Nr.	24	vom 31.12.1998
ABl. Nr.	6	vom 01.04.1999
ABl. Nr.	1	vom 15.01.2003
ABl. Nr.	6	vom 01.04.2004
ABl. Nr.	13	vom 01.07.2004
ABl. Nr.	25	vom 31.12.2004
ABl. Nr.	8	vom 02.05.2005
ABl. Nr.	25	vom 30.12.2005
ABl. Nr.	7	vom 03.04.2006
ABl. Nr.	20	vom 16.10.2006
ABl. Nr.	22	vom 15.11.2006
ABl. Nr.	25	vom 31.12.2006
ABl. Nr.	3	vom 15.02.2007
ABl. Nr.	8	vom 02.05.2008
ABl. Nr.	15	vom 17.08.2009
ABl. Nr.	24	vom 31.12.2009